

|  |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 2609                |
| Urteil Nr. 174/2003<br>vom 17. Dezember 2003 |

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 113.932 vom 18. Dezember 2002 in Sachen U. Bari Kerno gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 23. Januar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, wegen des zeitweiligen Charakters, den sie dem Gesetz erteilen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit deren Artikel 191, insoweit sie einen nicht auf ausreichend relevanten und vernünftigen Elementen beruhenden Behandlungsunterschied einführen zwischen den Ausländern, die ' zum Zeitpunkt des Antrags ' und innerhalb der in Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 bestimmten dreiwöchigen Frist die in Artikel 2 bestimmten Bedingungen erfüllen, und den Ausländern, die dieselben Bedingungen nach Ablauf dieser Fristen erfüllen? Verstoßen die vorgenannten Artikel 2 und 4, in der Annahme, daß es Elemente gibt, die die durch den zeitweiligen Charakter des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 verursachte Diskriminierung in angemessener Weise rechtfertigen können, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit deren Artikel 191, da die in der Begründung zum Gesetzesentwurf, der zum Gesetz vom 22. Dezember 1999 geführt hat, erwähnte Rechtfertigung, d.h. eine tiefgreifende Reform des Asylverfahrens bis Ende 2000, nicht als verwirklicht betrachtet werden kann? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

B.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, bestimmt:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ist vorliegendes Gesetz anwendbar auf Anträge auf Regularisierung des Aufenthalts, die eingereicht werden von Ausländern, die sich bereits am 1. Oktober 1999 tatsächlich in Belgien aufhielten und die zum Zeitpunkt des Antrags:

1. entweder die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben, ohne innerhalb einer Frist von vier Jahren einen vollstreckbaren Beschluß erhalten zu haben; diese Frist wird für Familien mit minderjährigen Kindern, die sich am 1. Oktober 1999 in Belgien aufhielten und das für den Schulbesuch erforderliche Alter haben, auf drei Jahre reduziert,

2. oder aus Gründen, die unabhängig von ihrem Willen sind, weder in das Land oder die Länder, wo sie sich vor ihrer Ankunft in Belgien gewöhnlich aufgehalten haben, noch in ihr Herkunftsland, noch in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren können

3. oder schwer krank sind

4. oder humanitäre Umstände geltend machen können und in Belgien dauerhafte soziale Bande haben. »

Artikel 4 des vorgenannten Gesetzes bestimmt:

« Der Regularisierungsantrag wird beim Bürgermeister des Ortes, in der der Antragsteller sich aufhält, innerhalb dreiwöchiger Frist ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht und dem Regularisierungsausschuß übermittelt.

Der Regularisierungsausschuß gibt dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, eine Stellungnahme ab. Der Minister oder sein Beauftragter befindet über den Antrag. Gegebenenfalls erteilt er eine Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern. »

B.2. Der Staatsrat fragt den Hof, ob die fraglichen Artikel 2 und 4 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 191, vereinbar seien, insofern sie wegen der zeitweiligen Beschaffenheit, den sie dem obenerwähnten Gesetz vom 22. Dezember 1999 verliehen, einen nicht auf ausreichend relevanten und vernünftigen Elementen beruhenden Behandlungsunterschied einführen zwischen den Ausländern, die « zum Zeitpunkt des Antrags » und innerhalb der in Artikel 4 des obengenannten Gesetzes bestimmten dreiwöchigen Frist die in Artikel 2 bestimmten Bedingungen erfüllten, und den Ausländern, die dieselben Bedingungen nach Ablauf dieser Frist erfüllten. Der Staatsrat fragt weiterhin den Hof, ob die genannten Artikel 2 und 4 – falls er annehmen sollte, daß es Elemente gebe, anhand deren sich der fragliche Behandlungsunterschied vernünftigerweise rechtfertigen ließe - nicht gegen die genannten Gesetzesbestimmungen verstießen, da die in der Begründung zum Gesetzesentwurf, der zum Gesetz vom 22. Dezember 1999 geführt habe, erwähnte Rechtfertigung, nämlich eine tiefgreifende Reform des Asylverfahrens bis Ende 2000, nicht als verwirklicht betrachtet werden könne.

B.3.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, aus der eigentlichen Formulierung des Urteils gehe hervor, daß die Antwort auf die präjudizielle Frage bedeutungslos sei für den Streitfall, mit dem der Staatsrat befaßt sei.

B.3.2. Im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates ist der Staatsrat, nachdem er nachgewiesen hat, daß die ihm unterbreitete Streitsache sich auf die Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht, der Auffassung, daß die Antwort auf die präjudizielle Frage bezüglich der angeblichen Diskriminierung infolge der zeitweiligen Beschaffenheit des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 notwendig sei zur Lösung der ihm unterbreiteten Streitsache. Es obliegt in der Regel dem Richter, der eine präjudizielle Frage stellt, zu beurteilen, ob die Antwort auf diese Frage sachdienlich ist zur Lösung der Streitsache, über die er zu befinden hat.

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen den beiden Kategorien von Ausländern beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob innerhalb der im fraglichen Gesetz vorgesehenen Frist von drei Wochen ein Regularisierungsantrag auf der Grundlage des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 eingereicht wurde oder nicht.

B.5.1. Der somit eingeführte Unterschied ist sachdienlich, damit die Zielsetzung des Gesetzgebers erreicht wird. Mit dem Gesetz vom 22. Dezember 1999 beabsichtigte er nämlich, eine zeitweilige und außergewöhnliche Kampagne zur Regularisierung von Ausländern zu führen. In der Begründung des Gesetzes wird die zeitweilige Beschaffenheit mit der Notwendigkeit gerechtfertigt, eine aus der Vergangenheit stammende katastrophale Lage zu bereinigen. Darin heißt es:

« Mehr als sechstausend Akten harren einer Entscheidung, Tausende Personen konnten mit unserem Land dauerhafte gesellschaftliche Verbindungen knüpfen, während andere sich seit allzu vielen Jahren in einem Asylantragsverfahren befinden und andere wiederum schwer erkrankt sind, einige schließlich können aus Gründen, auf die sie keinen Einfluß nehmen können, nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

Außerdem dürfte das neue Asylverfahren Ende 2000 in Kraft treten. Es soll die Bearbeitung der tagtäglich eingereichten Asylanträge in Echtzeit ermöglichen. Diese Frist hat die Regierung sich auch gesetzt, um den derzeitigen Rückstand bei den betreffenden Instanzen im wesentlichen aufzuarbeiten (über 25.000 Akten). Folglich kann es nur eine einmalige Regularisierungsaktion geben, und keinen ständigen Regularisierungsprozeß. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50 234/001, S. 4)

B.5.2. Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999, wonach das außergewöhnliche Regularisierungsverfahren nur innerhalb einer Frist von drei Wochen ab dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet werden kann, ist ebenfalls sachdienlich, damit verhindert wird, daß « ein Prozeß der institutionell verankerten und ständigen Regularisierung in Gang gesetzt wird, der schließlich den Nutzen eines Asylverfahrens und allgemein die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen für den Zugang zum Staatsgebiet gefährden würde » (*Parl. Dok.*, Senat, 1999-2000, Nr. 2-202/3, S. 6). Die Artikel 10 und 11 der Verfassung verhindern nicht, daß ein Gesetz eine zeitlich begrenzte Wirkung hat.

B.6.1. Der Hof muß jedoch prüfen, ob der Ausschluß der Möglichkeit, sich auf die Bedingungen von Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 zu stützen, wenn auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung eingereicht wird, im Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers steht, der dem fraglichen Gesetz eine zeitweilige Wirkung verleihen wollte.

B.6.2. Der Hof stellt fest, daß das mit verschiedenen Garantien verbundene Regularisierungsverfahren flexible Bedingungen geschaffen hat, die es Ausländern ermöglichen, ein Aufenthaltsrecht in unserem Land zu erhalten. Dieses Verfahren bot mehr Möglichkeiten als das in Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehene Verfahren, das insbesondere den vorherigen Nachweis vorschreibt, daß « außergewöhnliche Umstände » vorliegen, die den Ausländer daran hindern, eine Aufenthaltsgenehmigung von mehr als drei Monaten im Königreich bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung seines Wohnortes oder seines Aufenthaltsortes im Ausland gemäß Artikel 9 Absatz 2 desselben Gesetzes zu beantragen. Die größeren Möglichkeiten des Regularisierungsverfahrens, das – im Gegensatz zu dem in Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Verfahren – nicht den Nachweis dieser außergewöhnlichen Umstände als Bedingung für die Zulässigkeit des Antrags erfordert, sind dem Gesetzgeber nicht entgangen. Daher hat er in Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 vorgesehen, daß die Aufenthaltsanträge, die sich auf Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 stützen und über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes von 1999 noch keine Entscheidung getroffen wurde, von der Regularisierungskommission geprüft würden, außer wenn die Antragsteller innerhalb von 15

Tagen nach der Veröffentlichung des Gesetzes von 1999 ihren Willen bekundeten, daß ihr Antrag auf der Grundlage von Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geprüft würde.

B.7.1. Der Staatsrat fragt den Hof ferner, ob die Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, da die gründliche Revision des Asylverfahrens, die als Rechtfertigung für die zeitweilige Beschaffenheit des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 angeführt werde, noch nicht verwirklicht sei.

B.7.2. Aus den Erwägungen B.5.1 und B.5.2 geht hervor, daß die zeitweilige Beschaffenheit des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 hinlänglich gerechtfertigt ist durch die Erwägung, daß die in dieser Gesetzgebung vorgesehenen außergewöhnlichen Bedingungen kein ständiges Regularisierungsverfahren einführen können. An dieser Feststellung ändert der Umstand nichts, daß während der Vorarbeiten ebenfalls die Absicht ausgedrückt wurde, das Asylverfahren von Grund auf anzupassen.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior